

**Beschlussvorlage**

**2024-2029/SR-029**

**Status: öffentlich**

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)  
 Bearbeiter

Erstellungsdatum: 23.08.2024  
 Aktenzeichen 61.26.02.53

**Betreff:**

vorhabenbezogener B-Plan PV-Projekt "Am Hauptgraben" Parchen- städtebaulicher Vertrag

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
22.10.2024	Ortschaftsrat Parchen	Vorberatung				
30.10.2024	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
18.11.2024	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
12.12.2024	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt den Vertragsentwurf für den städtebaulichen Vertrag mit der Projektgesellschaft CCE Sonnenernte PV 4 GmbH & Co. KG nach § 11 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO und ermächtigt den Bürgermeister oder den Vertreter im Amt, den in der Anlage beiliegenden Entwurf, in der grundsätzlichen Form, mit den Vorhabenträgern abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die Stadt Genthin wird von Planungskosten und Erschließungsaufwand freigestellt.

Die konkreten städtebaulichen Ziele werden im folgenden Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt bzw. sind der anliegenden Vorhabenbeschreibung zu entnehmen.

(Dagmar Turian)  
 amtierende Bürgermeisterin

**Sachverhalt:**

Die Projektgesellschaft CCE Sonnenernte PV 4 GmbH &Co. KG hat die Aufstellung eines Bebauungsplans und die damit verbundene Einleitung eines Bauleitplanverfahrens an die Stadt Genthin gestellt.

In diesem Verfahren soll die planungsrechtliche Sicherung, der in der Anlage beschriebenen Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PVA) im Parallelverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes PV-Projekt „Am Hauptgraben“ Parchen entwickelt und gesichert werden.

Die Anpassung des Flächennutzungsplans wird gesondert zu der 7.Änderung des Flächennutzungsplans – Freiflächenphotovoltaikanlagen durchgeführt.

Dieser Vertrag ist als voraussetzendes Element für den eigentlichen Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans zu betrachten.

Der Durchführungsvertrag ist spätestens zum Satzungsbeschluss der städtebaulichen Planungen verbindlich abzuschließen. Im Interesse der gegenseitigen Anerkennung aller Vertragsverpflichtungen wurde der Beschlussantrag bereits mit dem Aufstellungsbeschluss eingebracht.

Sämtliche Durchführungsverpflichtungen, materiellen und finanziellen Verantwortungen werden auf den Vorhabenträger übertragen.

**Anlagen:**

Antrag zur Aufstellung  
Lageplan  
städtebaulicher Vertrag B-Plan

**Finanzielle Auswirkungen:**

(Katharina Tesch)  
Sachbearbeiterin

(Dagmar Turian)  
Fachbereichsleiter/in